



Aufnahmeantrag

Mitgliedsnummer: _____

Mit dem 01. ____ 20__ beantrage ich die Aufnahme in den Betriebssportverein St. Georg Leipzig e.V., Abteilung:

- Fitness
- Spielsport
- Rehasport ohne Verordnung
- Rehasport mit Verordnung

Persönliche Angaben:

Name: _____	Vorname: _____
geb.am: _____	Geburtsort: _____
Straße: _____	PLZ/Ort: _____
Telefon: _____	e-Mail: _____
Beruf: _____	Tätigkeit: _____

Bankeinzug:

Die fälligen Beiträge sind vierteljährlich / halbjährlich / jährlich bis auf Widerruf von folgendem Konto abzubuchen:

Kreditinstitut: _____

BLZ: _____

Konto: _____

Name/Unterschrift des Kontoinhabers: _____

Ich nehme nicht am Lastschriftverfahren teil. Mir ist die Beitragsordnung bekannt.

Schlusserklärung:

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte beiliegende Auszüge aus der Satzung und der Beitragsordnung. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit dem Inhalt von Satzung und Beitragsordnung einverstanden. Sie erklären sich ebenfalls einverstanden, dass der BSV St. Georg Leipzig e.V. persönliche Daten von Ihnen speichert und im Vereinsinteresse nutzen kann.

Bei Antragstellung ist ein aktuelles Passbild mit einzureichen.

Ort

Datum

Unterschrift

PS: Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?

- Internet Intranet Freunde/Kollegen Flyer sonstige

Auszüge aus der Satzung und Beitragsordnung des BSV St. Georg Leipzig e. V.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
3. Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, die Ziele des Vereines zu unterstützen und zu fördern sowie sein Ansehen zu stärken.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen durch den Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
(Anmerkung: Ehrenordnung/Ehrenrat)
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Bekanntgabe der Aufnahme an das Mitglied aufgrund Entscheidung des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Eine Ablehnung der Aufnahme ist durch den Vorstand auf dem Antrag des Abgelehnten zu vermerken.
Gegen diesen Ablehnungsbescheid kann der Abgelehnte binnen einer Frist von 4 Wochen den Vorstand anrufen. Der Vorstand entscheidet abschließend. Für Kinder unter 14 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt kann rechtswirksam nur durch das Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
8. Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 anderen Mitgliedern aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten wiederholt oder in besonderer Weise dem Verein oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit schadet. Ein Mitglied kann ferner auch durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein in Höhe von mindestens 6 Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Anschrift nicht nachkommt, oder in grob unsportlicher Weise oder schwerwiegendem vereinsschädigendem Verhalten im Zusammenhang mit § 6 Satz 2 aufgetreten ist. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Vorstand des Vereines einlegen. Der Vorstand entscheidet abschließend.

§ 2 Beitragspflicht

Gemäß § 8 der Satzung des Betriebssportvereines St. Georg Leipzig e.V. haben die Mitglieder Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.
Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Eintritt folgenden Monatsersten.
Bei Austritt erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist. Bei Ausschluss endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss wirksam wird.
Offene Forderungen bleiben über die Mitgliedschaft hinaus bestehen und werden vom Verein durchgesetzt.
Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag vorangegangenen Monatsletzten.
Beiträge, die über die Beitragspflicht hinaus gezahlt wurden, werden auf Antrag erstattet.

§ 3 Beitragshöhe

Grundbeitrag EUR 10,00 p.a.
Fitness EUR 15,00 mtl.
Spielsport EUR 8,00 mtl.
Kombibeitrag EUR 19,00 mtl. (Fitness/Spielsport)
Rehasport EUR 15,00 mtl. (mit Verordnung EUR 5,00 mtl.)

§ 4 Aufnahmegebühren

Von jedem neu eingetretenen Mitglied wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 10,00 erhoben. Sie entfällt, wenn das Mitglied für die Beitragszahlungen eine Einzugsermächtigung erteilt.

§ 5 Mitgliedskarte

Jedes Mitglied erhält eine auf seinen Namen ausgestellte Mitgliedskarte, die auch sein Passfoto, seine Mitgliedsnummer, die Art der Mitgliedschaft und das Eintrittsdatum ausweist. Die Mitgliedskarte ist nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn alle fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt sind. Für in Verlust geratene Mitgliedskarten stellt der Vorstand auf Antrag und gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 eine Ersatzkarte aus.
Die Mitgliedskarte ist Eigentum des Vereines und bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 6 Änderung der Beiträge und Gebühren

Wird die Höhe der Beiträge oder der Gebühren von der Mitgliederversammlung neu beschlossen, erfolgt eine Information der Mitglieder.

§ 7 Zahlungsweise

Die Beiträge sind bei vierteljährlicher Zahlungsweise jeweils bis zum 15. des 1. Quartalmonats, bei halbjährlicher Zahlungsweise jeweils bis zum 15. Januar und 15. Juli und bei jährlicher Zahlungsweise bis zum 15. Januar in die Vereinskasse zu zahlen oder auf das bestehende Vereinskonto zu überweisen. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der ersten Beitragszahlung fällig.

§ 8 Zahlungsverzug

Mitglieder, die Beiträge und Gebühren nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Fälligkeitstermin gezahlt haben, werden zur Zahlung der geschuldeten Summe zuzüglich einer Mahngebühr in Höhe von EUR 3,00 innerhalb 2 Wochen aufgefordert. Bleibt das Mitglied über die neue Frist hinaus weiterhin im Zahlungsverzug, erfolgt unter Anrechnung einer weiteren Mahngebühr in Höhe von EUR 3,00 zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 durch eingeschriebenen Brief eine 2. Mahnung zur Zahlung des gesamten geschuldeten Betrages mit einer Frist von 2 Wochen. Sollte das Mitglied auch dieser Zahlungsaufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, wird unter Anrechnung einer weiteren Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 das gerichtliche Mahn und Beitreibungsverfahren eingeleitet.